

**4139/AB XXIII. GP**

Eingelangt am 20.06.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

## Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Juni 2008

Geschäftszahl:  
BMWA10.101/0114IK/1a/2008

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4224/J betreffend "Neubauprojekt Kohlekraftwerk Dürnrohr", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2008 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1, 8 bis 13, 15 und 16 der Anfrage:**

Im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt sind Entscheidungen über Planung von Kraftwerken und Investitionen ausschließlich Angelegenheit der Investoren bzw. Betreiber dieser Kraftwerke im eigenen unternehmerischen Gestaltungsbereich, auf die die Politik keinen Einfluss nehmen kann. Zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen von Elektrizitätsunternehmen sind daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Müllverbrennungsanlagen betreffenden Fragen darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verweisen.

**Antwort zu den Punkten 2, 3 und 14 der Anfrage:**

Gemäß § 20i Abs 1 Energielenkungsgesetz 1982 (in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006) hat die Energie-Control GmbH zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Monitoring-Tätigkeiten können für Zwecke der langfristigen Planung sowie für die Erstellung eines Berichtes gemäß § 14a Energie-Regulierungsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 106/2006, verwendet werden, dessen Vorgaben sich aus den Inhalten des Artikel 4 der Richtlinie 2003/54/EG ergeben. In dieser Richtlinie ist vorgegeben, dass „dieses Monitoring insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger betrifft.“

Auf Basis der genannten gesetzlichen Vorgaben führte die Energie-Control GmbH ihre Erhebungen – mit Unterstützung der Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen, Einspeiser, Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber und Regelzonenführer – im Frühjahr bzw. Sommer 2007 durch. Die in Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten wurden im Monitoring-Report mit Stichtag Juni 2007 angegeben, wobei auf die unterschiedlichen Projektstände gesondert hingewiesen wurde. Berichtsinhalte, die von Dritten (Externen) bereitgestellt bzw. gemeldet werden, werden von der Energie-Control GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Plausibilität geprüft. Dadurch können eine hohe Qualität und ein hoher Informationsgehalt der Veröffentlichungen gewährleistet werden.

Aufgrund eines Hinweises des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) wurde der aktuelle Monitoring-Report in korrigierter Form im November 2007 auf der Webpage der Energie-Control GmbH veröffentlicht. Die Korrektur zog keine Änderung in Bezug auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach sich, weshalb die Kernaussage und die Zusammenfassung des Monitoring-Reports unverändert blieben.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Für den Betrachtungszeitraum 2006-2016 wurden der Energie-Control GmbH mit Stand Juni 2007 zwei Kraftwerksschließungen bekannt gegeben, die zusammen eine installierte Engpassleistung von 113 MW aufweisen.

Weiters konnte die Energie-Control GmbH mit Stand Juni 2007 berichten, dass aufgrund der erwarteten Preisentwicklung in dem für Österreich relevanten kontinental-europäischen Raum bis zum Jahr 2016 mit keinen größeren Kraftwerksschließungen bzw. -stilllegungen in Österreich gerechnet wird. Aufgrund der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bleibt nach Ansicht der Energie-Control GmbH im Bereich der Wasserkraft ein Unsicherheitsfaktor bestehen.

**Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Die Erhebungen und Veröffentlichungen der Energie-Control GmbH basieren auf den zuvor zitierten gesetzlichen Grundlagen, die zum Stichtag keine gesonderte Berichterstattung über Emissionen vorsahen

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Ein „Energiefachbeirat“ ist weder der Energie-Control GmbH noch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt.